

RS UVS Tirol 2008/11/10 2008/22/3265-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.11.2008

Rechtssatz

Mit dem angefochtenen Bescheid wurde der ?A. W. Gesellschaft mbH? die gewerbebehördliche Genehmigung für die Änderung des genehmigten Betriebes im Standort W., XY Straße 74, Gp XY KG W.-K., durch die Installierung einer Spritzlackieranlage nach Maßgabe der einen Bestandteil der Genehmigung bildenden Projektunterlagen unter einer Reihe von Nebenbestimmungen erteilt.

Dieser Genehmigung lag ein Antrag der A. W. GesmbH vom 24.11.2003 zugrunde. Die A. W. GesmbH ist jedoch mit 05.09.2006 zufolge Umwandlung nach § 5 UmwG in die ?A. W. GmbH und Co KG?, und darauf wurde in der Berufung Rechtsanwalt Mag. A. zu Recht hingewiesen, untergegangen (siehe die Firmenbuchauszüge zu FN XY, FN XY und FN XY). In dieser Fallkonstellation wäre zwar nach Ansicht des UVS-Tirol keine Eintrittserklärung der A. W. GmbH und Co KG in das laufende Verfahren erforderlich gewesen, der Genehmigungsbescheid wäre jedoch an die A. W. GmbH und Co KG zu richten gewesen. Dies hat die Behörde I. Instanz unterlassen und wurde (nach wie vor) die A. W. GmbH als Bescheidadressat bezeichnet. Damit konnte jedoch der nunmehr angefochtene Bescheid keine Rechtswirkungen entfalten und waren die erhobenen Berufungen daher als unzulässig zurückzuweisen (vgl zu einer vergleichbaren Fallkonstellation VwGH 24.09.2002, 2002/14/0069 uva).

Schlagworte

Damit, konnte, jedoch, der, nunmehr, angefochtene, Bescheid, keine, Rechtswirkung, entfalten, und, waren, die, erhobenen, Berufungen, als, unzulässig, zurückzuweisen

Zuletzt aktualisiert am

31.12.2008

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at